jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 1995/11/9 95/19/1090

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
19/05 Menschenrechte;
20/02 Familienrecht;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;
EheG §23;
EheG §27;
FrG 1993 §10 Abs1 Z4;
MRK Art8 Abs2;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pokorny und die Hofräte Dr. Holeschofsky, Dr. Bachler, Dr. Dolp und Dr. Zens als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Klebel, über die Beschwerde des R in W, vertreten durch Dr. A, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 4. September 1995, Zl. 302.885/2-III/11/95, betreffend Aufenthaltsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 4. September 1995 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz gemäß § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufG) iVm § 10 Abs. 1 Z. 4 des Fremdengesetzes (FrG) abgewiesen.

In der Begründung führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 11. März 1993 eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet. Hiezu habe diese erklärt, daß die Ehe nur eingegangen worden sei, um dem Beschwerdeführer die Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung zu "vereinfachen" und daß der Beschwerdeführer Geld dafür bezahlt habe. Die rechtsmißbräuchliche Eingehung einer Ehe durch einen Fremden zur Beschaffung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen bilde jedoch ein Verhalten, das dazu führe, daß die öffentliche

Ordnung durch den weiteren Aufenthalt des Fremden in Österreich gefährdet sei, weshalb der Sichtvermerksversagungsgrund des § 10 Abs. 1 Z. 4 FrG, der durch § 5 Abs. 1 AufG auch im Falle des Beschwerdeführers direkte Anwendung finde, zur Abweisung des Antrages des Beschwerdeführers führe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher die Aufhebung des bekämpften Bescheides wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften beantragt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerde läßt die maßgebliche Sachverhaltsfeststellung der belangten Behörde, daß der Beschwerdeführer am 11. März 1993 mit einer österreichischen Staatsbürgerin eine Ehe gegen Entgelt zu dem Zweck eingegangen ist, um sich die Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung zu vereinfachen, unbestritten. Daß aber die rechtsmißbräuchliche Eingehung einer Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin zum Zweck der Beschaffung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen ein Gesamtfehlverhalten des Fremden bildet, das dazu führt, daß die öffentliche Ordnung durch den (weiteren) Aufenthalt des Fremden in Österreich gefährdet wäre, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 20. Juli 1995, Zl. 95/18/0757, gleichfalls vom 20. Juli 1995, Zl. 95/18/0438, und das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 1995, Zl.95/21/0191, je mit weiteren Nachweisen).

Die Versagung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz kann im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Z. 4 FrG daher nicht als rechtswidrig angesehen werden.

Soweit sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, daß ihm rechtliches Gehör nicht eingeräumt worden sei, legt er nicht dar, was er gegen das rechtskräftige Ehenichtigkeitsurteil des Bezirksgerichtes Fünfhaus vom 24. Juni 1994 vorgebracht hätte, sodaß die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht gegeben ist. Soweit aber dem Beschwerdevorbringen die Rüge der Verletzung des Parteiengehörs im gerichtlichen Verfahren zu entnehmen ist, ist dem Beschwerdeführer zu entgegnen, daß die belangte Behörde eine diesbezügliche Überprüfung nicht vorzunehmen hatte.

Auch der Umstand, daß der Beschwerdeführer nach seinem Beschwerdevorbringen das Ehenichtigkeitsurteil deshalb nicht angefochten habe, weil er dadurch Unterhaltspflichten vermeiden konnte, vermag ihm nicht zum Erfolg zu verhelfen: Er übersieht nämlich, daß das ihm im Rahmen des § 10 Abs. 1 Z. 4 FrG angelastete Verhalten nicht die Unterlassung der Bekämpfung des die Ehenichtigkeit feststellenden Urteiles, sondern das Eingehen der Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin gegen Bezahlung zur Erreichung fremdenrechtlicher Vorteile ist. Daran ändert auch nichts die vom Beschwerdeführer behauptete Absicht, eine eheliche Lebensgemeinschaft aufzunehmen, zumindest wenn diese seine Absicht, nicht in irgendeiner Weise erkennbar nach außen getreten ist.

Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen läßt, daß die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unbegründet abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis erübrigte sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995191090.X00

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at